

BEILAGE NR. 12

zum „Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen“ Nr. 30/31 vom 6. September 1949

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
Gesetz Nr. 22 Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und Ausgaben in Auftragsangelegenheiten	65	anstellen, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten)* 69
Ausführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung (Rechtliche Wirkung von Notariatsakten vorläufiger Ämter für deutsche Angelegenheiten)	65	Einunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkverbindlichkeiten der Geldinstitute gegenüber Rechtsträgern der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art und Reichsmarkverbindlichkeiten der Reichsbank)* 69
Sechszwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*	65	Anordnung Nr. 10 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung (Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) 70
Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Haben-Zinsen und Kupon-Zinsen)*	66	Anordnung Nr. 11 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung (Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) 70
Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verfahrensvorschriften über die Vertragshilfe nach § 21)*	66	Allgemeine Genehmigung Nr. 18 erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) (Sperrung und Kontrolle von Vermögen, auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 13, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung — Devisenbewirtschaftung) 71
Neunundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungskosten)*	68	
Dreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über die Ausgleichsforderung der Grundkreditanstalten, Kommunalkredit-		

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend (ausgenommen die mit * bezeichneten Veröffentlichungen). Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 22

Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und Ausgaben in Auftragsangelegenheiten

Die Militärgouverneure der amerikanischen und der britischen Zone sind übereingekommen, dem Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und verwandten Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, zu übertragen.

Der Militärgouverneur der britischen Zone wird dieses Übereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 22 ausführen.

Es wird daher angeordnet:

Artikel I

Alle Rechnungen über Besatzungskosten und verwandte Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, sind vom Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu prüfen.

* Artikel II

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die Militärregierung jeweils Ausführungsverordnungen und Anordnungen erlassen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Ausführungsverordnung Nr. 2

zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung

Rechtliche Wirkung von Notariatsakten vorläufiger Ämter für deutsche Angelegenheiten

Artikel I

Das Vorläufige Amt für deutsche Konsularangelegenheiten im amerikanischen Auswärtigen Amt wird hiermit als Vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten im Sinne des Artikels I des Gesetzes Nr. 21 der Militärregierung bezeichnet.

Artikel II

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 22. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Sechszwanzigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Endet das am 21. Juni 1948 laufende Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 1949, so kann der am 21. Juni 1948 beginnende Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr verbunden werden. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter. Bei Unternehmen, die der Eintragung in ein öffentliches Register bedürfen, ist die Entscheidung nur wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. September 1949 dem Registergericht angezeigt wird; einer Eintragung in das Register und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, oder wird von der Befugnis nach Abs. 1 kein Gebrauch gemacht, so beginnen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark am 1. Juli 1949.“

Artikel II

Entscheidungen, die auf Grund des § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der bisherigen Fassung bereits getroffen worden sind, bleiben wirksam; sie stehen jedoch einer anderen Entscheidung auf Grund der nach Artikel I geltenden Fassung dieser Vorschrift nicht entgegen, es sei denn, daß gleichzeitig nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eine Veränderung des Geschäftsjahres beschlossen worden ist. Verbleibt es bei einer auf Grund des § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der bisherigen Fassung getroffenen Entscheidung, so beginnen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark am 1. Juli 1949.

Artikel III

1. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

2. Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN MILITÄRREGIERUNG

Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Verordnung über Haben-Zinsen und Kupon-Zinsen)*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

Zinsverbindlichkeiten von Geldinstituten für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 aus Einlagen erlöschen mit Ausnahme von Haben-Zinsen, die dem Kontoinhaber vor dem 21. Juni 1948 gutgeschrieben worden sind.

§ 2

(1) Verbindlichkeiten aus Zinsscheinen für Reichsmark-Schuldverschreibungen von Geldinstituten, die nach den

Ausgabebedingungen vor dem 21. Juni 1948 fällig waren und vorgelegt, aber nicht oder nur teilweise eingelöst worden sind, werden erst mit den Kapitalverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen fällig, zu denen die Zinsscheine ausgegeben worden sind, spätestens jedoch am 31. Dezember 1960. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten aus Zinsscheinen dieser Art, die vor dem 21. Juni 1948 nicht vorgelegt worden sind, für den Betrag, zu dem die Zinsscheine auch bei Vorlage nicht eingelöst worden wären; im übrigen verbleibt es für solche Zinsscheine bei der bisherigen Fälligkeit.

(2) Die Verbindlichkeiten aus den unter Abs. 1 fallenden Zinsscheinen sind mit einer Deutschen Mark für je 10 Reichsmark in die Umstellungsrechnung einzustellen. Eine dem Geldinstitut zuzuteilende Ausgleichsforderung ist bis zur Höhe dieser Verbindlichkeiten unverzinslich.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Verfahrensvorschriften über die Vertragshilfe nach § 21)*

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die richterliche Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Bei der Anwendung des § 21 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes kann der Schuldner sich auf Vermögensverluste, die er durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihm gehöriger beweglicher oder unbeweglicher Sachen auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat, in gleicher Weise berufen wie auf den Ausfall von Entschädigungsansprüchen gegen das Reich.

§ 3

Ist der Schuldner durch Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, daran gehindert worden, eine Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe zulässig ist, zu erfüllen, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen sind und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten.

§ 4

(1) Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Das Amtsgericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Amtsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht und, wenn die Amtsgerichte nicht im gleichen Oberlandesgerichtsbezirk gelegen sind, das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an das die Sache abgegeben werden soll. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Betrifft der Antrag lediglich Ansprüche, die an einem Grundstück im Währungsgebiet durch eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesichert sind, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

(4) Mehrere Verfahren sollen bei dem zuständigen Gericht miteinander verbunden werden. Sind mehrere Anträge bei verschiedenen Gerichten gestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem zuerst ein Antrag eingegangen ist. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Der Schuldner soll in seinem Antrage seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen und angeben, daß er versucht hat, sich mit dem Gläubiger außergerichtlich zu einigen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält,
- b) ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte.

(3) Das Gericht kann Befreiung von diesen Erfordernissen bewilligen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint, insbesondere wenn nur eine einzelne Verbindlichkeit Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) Der Schuldner hat seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 7

(1) Auf Antrag eines Schuldners, der verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, kann das Gericht anordnen, daß diese Verpflichtung bis zur Beendigung des Vertragshilfeverfahrens ruht. Es soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch den Ausgang des Vertragshilfeverfahrens der Grund für die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag des Schuldners ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.

§ 8

(1) Die Vertragshilfe wird nur für Verbindlichkeiten gewährt, die der Schuldner nicht bestreitet. Bestreitet er einen Anspruch nur teilweise, so kann das Gericht für den nicht bestrittenen Teil die Vertragshilfe gewähren.

(2) Besteht Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeit, so kann das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streitiges durch das Prozeßgericht aussetzen.

(3) Wird über einen Anspruch, bei dem der Schuldner berechtigt ist, die richterliche Vertragshilfe zu beantragen, ein Rechtsstreit anhängig, so kann mit Zustimmung des Gläubigers auch das Prozeßgericht in Ansehung dieser Verbindlichkeit die Vertragshilfe gewähren. Die Entscheidung ergeht durch Urteil und kann nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 9

(1) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung der Gläubiger und zum Schutze des Schuldners erlassen.

(2) Insbesondere kann es dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen gemäß den §§ 58 bis 65 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) auferlegen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine Vertrauensperson bestellt werden kann. Der Vertrauensperson kann die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes des Schuldners übertragen werden. Auf ihre Rechte und Pflichten sind die §§ 38 bis 43 der Vergleichsordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gericht kann während des Verfahrens anordnen, daß der Schuldner Sicherheiten zu stellen hat.

(4) Sind mehrere Forderungen Gegenstand des Verfahrens, so darf der Schuldner keine dieser Forderungen ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(5) Auf die Vollstreckung der in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

§ 10

(1) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe beantragt ist, bis zur Entscheidung über den Antrag mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

§ 11

Das Gericht soll mit den Beteiligten mündlich verhandeln und darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen.

Kommt eine Einigung zustande, so gelten für die Niederschrift und die Vollstreckbarkeit des Vergleichs die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit sinngemäß.

§ 12

(1) Kommt eine gütliche Einigung nach § 11 nicht zustande, so trifft das Gericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß eine rechtsgestaltende Entscheidung.

(2) Das Gericht kann eine Verbindlichkeit mehrmals stunden, aber nur einmal herabsetzen; Stundung und Herabsetzung können nebeneinander und nacheinander gewährt werden. Das Gericht kann dem Schuldner in der Endentscheidung aufgeben, Sicherheiten zu stellen.

(3) Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Zahlungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

(4) Das Gericht kann über die Stundung oder Herabsetzung mehrerer Verbindlichkeiten verschieden entscheiden.

§ 13

(1) Die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Parteien. Sie wirkt nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die in der Formel des Beschlusses selbst oder in einer Anlage aufgeführt sind.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts findet die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt.

§ 14

(1) Im ersten Rechtszuge entscheidet das Amtsgericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Dasselbe gilt für eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verordnung. Einstweilige Anordnungen, Auflagen und andere Zwischenentscheidungen des Amtsgerichts können nur mit der Endentscheidung angefochten werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist anzuwenden.

§ 15

Die Regelung der Kosten des Verfahrens und der außergerichtlichen Kosten bleibt der Gesetzgebung der Länder vorbehalten.

§ 16

Vertragshilfeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 21 des Umstellungsgesetzes eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung weiterzuführen.

§ 17

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Neunundzwanzigste
Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz
(Umstellungskosten)*

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufwendungen der Geldinstitute für die durch die Umstellung des Geldwesens bedingten zusätzlichen Arbeiten gelten als aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehende Verbindlichkeiten im Sinne von § 11 des Umstellungsgesetzes.

(2) Die Geldinstitute sind berechtigt, für die im Abs. 1 bezeichneten Aufwendungen in ihre Umstellungsrechnung nach näherer Vorschrift des § 2 eine Rückstellung einzustellen (Rückstellung für Umstellungskosten).

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. Sie gelten nicht für die Bank Deutscher Länder und die Landeszentralbanken sowie für die Postscheckämter und Postsparkassen.

§ 2

Als Rückstellung für Umstellungskosten sind ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe dieser Unkosten einzustellen:

1. Von den Geldinstituten:

- a) je Reichsmark-Abwicklungskonto (RAK):
 - für die ersten fünfhundert RAK 5.— DM
 - für die darauffolgenden fünfhundert RAK 4.— DM
 - für alle weiteren RAK 3.— DM
- b) für jedes Kundenkonto, das zu einem Reichsmarkabwicklungskonto bei einem anderen Geldinstitut gehört und für jedes Kundenkonto der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. (d) des Umstellungsgesetzes) —50 DM
- c) für jedes nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes umzustellende Aktivkonto, dem als Gegenposten Schuldverschreibungen oder Darlehen der im § 22 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art. gegenüberstehen 3.50 DM

2. Von den Versicherungsunternehmen:

- a) auf Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, eine Deutsche Mark für je tausend Reichsmark bisherige Versicherungssumme, zuzügl. 0.25 Deutsche Mark je Versicherten und Versicherungsverhältnis;
- b) auf Lebensrückversicherungen mit Einzelaufgabe der rückversicherten Wagnisse 0.25 Deutsche Mark für je tausend Reichsmark bisherige Versicherungssumme.

3. Von den Bausparkassen für jeden Bausparvertrag, der nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen umzustellen ist . . . 3.— DM

§ 3

(1) Die Bank Deutscher Länder ist verpflichtet, jeweils denjenigen Teil ihrer jährlichen Zinseinnahmen aus den ihr zugeteilten dreiprozentigen Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, der zweieinhalb vom Hundert übersteigt, solange an die Länder abzuführen, bis der Betrag der Ausgleichsforderungen, die durch Rückstellungen gemäß § 2 entstanden sind, zuzüglich der Zinsen, die darauf unter Berücksichtigung der im Abs. 3 vorgesehenen Tilgung entfallen, erreicht ist.

(2) Der Anteil jedes Landes an dem nach Abs. 1 abzuführenden Betrage bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die in diesem Land durch Rückstellungen gemäß § 2 entstandenen Ausgleichsforderungen zuzüglich der Jahreszinsen, die darauf unter Berücksichtigung der im Abs. 3 vorgesehenen Tilgung entfallen, zu dem Gesamtbetrag der in den Ländern des Währungsgebietes durch solche Rückstellungen entstandenen Ausgleichsforderungen zuzüglich entsprechend berechneter Zinsen steht.

(3) Die Länder sind verpflichtet, die von der Bank Deutscher Länder an sie abgeführten Beträge abzüglich der nach Abs. 2 berechneten Jahreszinsen für die durch Rückstellungen gemäß § 2 entstandenen Ausgleichsforderungen unverzüglich zur Tilgung der Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zu verwenden. Der Anteil jedes dieser Unternehmen an dem insgesamt zur Tilgung zur Verfügung stehenden Betrage bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die durch Rückstellung gemäß § 2 entstandene Ausgleichsforderung dieses Unternehmens zu dem Gesamtbetrag der Ausgleichsforderungen steht, die in dem betreffenden Land durch solche Rückstellungen entstanden sind. Soweit die einem Unternehmen zugeteilte Ausgleichsforderung auf die Landeszentralbank übergegangen ist, ist der auf das Unternehmen entfallende Tilgungsbetrag zuerst zur Tilgung dieses Teils der Ausgleichsforderung zu verwenden.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Dreißigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Verordnung über die Ausgleichsforderung der Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten)*

Auf Grund des § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausgleichsforderung, die einer Grundkreditanstalt, Kommunalkreditanstalt, Schiffsbeleihungsbank oder Ablösungsanstalt zugeteilt wird, ist in Höhe des Betrages mit jährlich viereinhalb vom Hundert zu verzinsen, um den nach der Umstellungsrechnung die noch nicht fälligen Kapitalverbindlichkeiten des Geldinstituts aus den von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden die deckungsfähigen Forderungen des Geldinstituts übersteigen.

(2) Die Höhe der Beträge, die nach Abs. 1 für die Feststellung des mit jährlich viereinhalb vom Hundert zu verzinsenden Teilbetrages der Ausgleichsforderung maßgebend sind, ist in der Umstellungsrechnung anzugeben.

(3) Bei der Eintragung der Ausgleichsforderung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Bankenverordnung) ist der mit jährlich viereinhalb vom Hundert zu verzinsende Teilbetrag der Ausgleichsforderung in dem Schuldbuch zu bezeichnen.

§ 2

(1) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, darf die mit jährlich viereinhalb vom Hundert zu verzinsende Ausgleichsforderung eines Geldinstituts der in § 1 bezeichneten Art zum Nennwert als Deckung benutzt werden.

(2) Im übrigen können die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute als vorläufige Deckung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Hypothekendarlehenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. Seite 375) und entsprechende Vorschriften in anderen Gesetzen oder Verträgen verwandt werden.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Einunddreißigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Reichsmarkverbindlichkeiten der Geldinstitute gegenüber Rechtsträgern der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art und Reichsmarkverbindlichkeiten der Reichsbank)*

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsmarkverbindlichkeiten von Geldinstituten im Währungsgebiet gegenüber den in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträgern erlöschen. Sie können jedoch in die Umstellungsrechnung eingesetzt werden, soweit sie nach dem 20. Juni 1948 in Deutscher Mark erfüllt worden sind.

(2) Verpflichtungen zur Abführung von Zins- und Tilgungsbeträgen auf Kredite, die ein Geldinstitut treuhänderisch für Rechnung eines der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger gegeben hat, sind nicht Reichsmarkverbindlichkeiten im Sinne des Abs. 1.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 14 Ziff. 1, 2, 3 und 5 des Umstellungsgesetzes gelten nicht für Reichsmarkverbindlichkeiten, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz vorliegen.

(2) Die nach § 2 Abs. 2 der Achten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erforderliche Bestätigung durch den Rechnungshof kann für Altgeldguthaben von Rechtsträgern der im § 14 Ziff. 1, 2, 3 und 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden.

§ 3

Übernimmt eine Landeszentralbank Reichsmarkverbindlichkeiten der Reichsbank, so gehen diese mit Wirkung vom 20. Juni 1948 auf die Landeszentralbank über.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 10

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7
der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Befreiung einer

Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau von gewissen Steuern zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 10 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, in einem Gesetz, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Ausgabe einer Wohnungsbauanleihe ermächtigt, zu bestimmen, daß diese Anleihe

a. hinsichtlich der Anleihebeträge von

(1) der Vermögensteuer,

(2) der Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), soweit es sich um Anleihebeträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) selbst gezeichnet worden sind,

(3) der Gewerbekapitalsteuer,

b. hinsichtlich der Zinsen von

(1) der Einkommensteuer,

(2) der Körperschaftsteuer,

(3) der Gewerbeertragsteuer,

c. von der Wertpapiersteuer

befreit ist.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 11

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7
der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz über die vorläufige Regelung von Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 11 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz über die vorläufige Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 anzunehmen und zu erlassen.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Allgemeine Genehmigung Nr. 18

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung
(geänderte Fassung)

**Sperre und Kontrolle von Vermögen
auch bekannt als**

Allgemeine Genehmigung Nr. 13

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung
Devisenbewirtschaftung

1. Hiermit wird eine Allgemeine Genehmigung erteilt
- a. wonach ausschließlich auf Grund der Artikels 1 (f) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fas-

sung) gesperrtes Vermögen freigegeben wird, das aus schriftstellerischer, Film- oder Rundfunkstätigkeit von Personen herrührt, die dem amerikanischen Militärrecht unterworfen sind, soweit sie nicht deutsche Staatsangehörige, verschleppte Personen oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland sind,

- b. wonach Rechtsgeschäfte gestattet werden, die mit den in Absatz a aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen und die ausschließlich nach den Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 (b), 2 (a) oder 2 (b) des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind.

2. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im amerikanischen Sektor von Berlin am 10. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

